



Verwaltungsgemeinschaft Moos

Bekanntmachung



Anpassung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 15 im Wege der Berichtigung

- I. Der Gemeinderat Buchhofen hat mit Beschluss vom 05. Oktober 2017 den Bebauungsplan und Grünordnungsplan für das allgemeine Wohnbaugebiet (WA) „Westag-Siedlung, BA II“ i.d.F. vom 05. Oktober 2017 gemäß §10 des Baugesetzbuches (BauGB) im beschleunigten, vereinfachten Verfahren gem. § 13b in Verbindung mit § 13a Abs. 1 Satz 2 und § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB als Satzung beschlossen. Mit der Bekanntmachung am 25. Oktober 2017 ist der Bebauungsplan am gleichen Tage in Kraft getreten.

Der geltende Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Moos weist die Fläche im Osten des Gemeindeteils Buchhofen als Landwirtschaftsfläche aus. Die Fläche wird künftig als allgemeines Wohngebiet (WA) dargestellt. Der Flächennutzungsplan wird insofern gem. § 13b in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Westag-Siedlung, BA II“ angepasst. Gleichzeitig wird die Lage der Sportanlagen östlich des allgemeinen Wohngebietes „Westag-Siedlung, BA II“ berichtigt. Durch die Anpassung der Darstellung wird die geordnete städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Buchhofen nicht beeinträchtigt.

Mit dieser Bekanntmachung wird das Deckblatt Nr. 15 des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan rechtswirksam.

- II. Jedermann kann die o.g. Berichtigungen des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Moos, Graf- Ulrich-Philipp-Platz 1, 94554 Moos, Zimmer 1, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.
- III. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Berichtigung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Moos, 15. November 2017
Verwaltungsgemeinschaft Moos
- Gemeinde Buchhofen -

gez.

Friedberger, Erster Bürgermeister und
stellv. Gemeinschaftsvorsitzender